Satzung über die Benutzung der Friedhofshallen und über die Erhebung der Benutzungsgebühren der Gemeinde Uedem vom 28. Juni 1972

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GV NW S. 167) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV NW, S. 656, SGV NW 2020) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW, S. 712, SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juni 1970 (GV NW S. 437, SGV NW 610), hat der Rat der Gemeinde Uedem in seiner Sitzung am 20. Juni 1972 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Friedhofshallen der Gemeinde Uedem stehen zur Aufnahme Verstorbener und für die Begräbnisfeiern zur Verfügung.

§ 2

Die Absicht zur Aufbewahrung einer Leiche ist der Gemeindeverwaltung unter Vorlage des Nachweises über den Sterbefall anzuzeigen. Sie genehmigt die Benutzung der Friedhofshalle gegen Entrichtung einer Gebühr. Im Bedarfsfalle bestimmt die Gemeindeverwaltung die Aufbewahrungsstelle.

§ 3

Die Ausschmückung der Friedhofshalle obliegt den Angehörigen der Verstorbenen.

§ 4

Die Särge werden geschlossen, ehe sie aus der Aufbewahrungskammer in die Halle gebracht werden. Bis dahin ist den Angehörigen gestattet, die Leichen in der Aufbewahrungskammmer zu sehen. Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, den Sarg einer rasch verwesenden Leiche sofort verschließen zu lassen.

§ 5

Leichen von Personen, die an einer anzeigepflichtigen, ansteckenden Krankheit verstorben sind, müssen in geschlossenen Särgen in die Friedhofshalle gebracht werden. Die Särge bleiben geschlossen und dürfen nur mit Genehmigung der Gesundheitsbehörde bei Besuch durch die Angehörigen vorübergehend geöffnet werden.

§ 6

Die Gemeinde übernimmt für abhanden gekommene Wertgegenstände, die sich in den Särgen oder an den Leichen befinden, keine Haftung.

§ 7

Die Friedhofshallen dürfen außerhalb der Besuchszeiten des Friedhofes nur nach Anmeldung betreten werden.

§ 8*

Die Gebühren für die Benutzung der Friedhofshallen und des Leichenhandwagens betragen bei

1) Benutzung der Friedhofshalle (Feierhalle und Aufbewahrungszelle)	453,00 €
2) Benutzung der Feierhalle ohne vorherige Aufbewahrung	339,00 €
3) Benutzung der Aufbewahrungszellen ohne Feierhalle	113,00 €

§ 9
Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag die Friedhofshalle benutzt wird. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Interesse mehrerer Personen gestellt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

§ 10
Entrichtung der Gebühren

Die Gebühren sind spätestens 2 Wochen nach der Bestattung zu zahlen. Der förmliche Bescheid gilt als erteilt, wenn die Gebührenrechnung ausgehändigt oder zugestellt worden ist.
Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Gebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung im Einzelfall zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen sowie erforderlichenfalls weitere Einzelheiten wegen der Gebührenzahlung zu regeln. Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 11
Zurücknahme von Anträgen

Wird der Antrag auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen zurückgenommen, so kann 1/4 bis 1/3 der Gebühren erhoben werden, falls auch nur die Benutzung der Bestattungseinrichtungen vorbereitet gewesen ist.

§ 12
Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen auf Grund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung NW in der jeweils gültigen Fassung. Für Zwangsmaßnahmen wegen Zuwiderhandlungen gegen Gebote dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz NW in der jeweils gültigen Fassung.

§ 13
Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

* Fassung der 15. Änderungssatzung vom 18.11.2016

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Uedem, den 28. Juni 1972

Lehmkuhl
Bürgermeister

Ratsbeschluss	Aufsichts-behörd-liche Genehmi-gung	Bekannt-machungs-anordnung	öffentlich bekannt-gemacht	Inkrafttreten
20.06.1972	-	28.06.1972	30.06.1972	01.07.1972
1. Änderungs-satzung 20.11.1980	-	03.12.1980	03.12.1980	01.01.1981
2. Änderungs-satzung 09.11.1981	-	04.12.1981	05.12.1981	01.01.1982
3. Änderungs-satzung 29.11.1982	-	08.12.1982	11.12.1982	01.01.1983
4. Änderungs-satzung 22.11.1984	-	06.12.1984	11.12.1984	01.01.1985
5. Änderungs-satzung 21.10.1987	-	29.10.1987	05.11.1987	01.01.1988
6. Änderungs-satzung 18.11.1996	-	20.11.1996	30.11.1996	01.01.1997
7. Änderungs-satzung 24.11.1997	-	01.12.1997	06./09.12.1997	01.01.1998
8. Änderungs-satzung 23.11.1998	-	27.11.1998	05./07.12.1998	01.01.1999
9. Änderungs-satzung 05.11.2001	-	14.11.2001	19./22.11.2001	01.01.2002
10. Änderungs-satzung 20.12.2007	-	21.12.2007	27.12.2007	01.01.2008
11. Änderungs-satzung 18.12.2008	-	19.12.2008	23.12.2008	01.01.2009
12. Änderungs-Satzung 13.12.2010	-	15.12.2010	17.12.2010	01.01.2011
13. Änderungs-Satzung 19.12.2013	-	20.12.2013	21.12.2013	01.01.2014
14. Änderungs-Satzung 18.12.2014	-	19.12.2014	22.12.2014	01.01.2015

15. Änderungs-Satzung 14.11.2016	-	18.11.2016	23.11.2016	01.01.2017